

## § 2

**Abteilung „Jugendliche und Erwachsene“**

1. Jugendliche (bis 18 Jahre, einschließlich Oberschüler, Fachschüler und Studenten) zahlen eine jährliche Unterrichtsgebühr von 96 DM.
2. Erwachsene zahlen eine jährliche Unterrichtsgebühr von 144 DM.
3. Bei Einzelunterricht erhöht sich die jährliche Gebühr
  - a) bei Jugendlichen auf 144 DM;
  - b) bei Erwachsenen auf 180 DM.

In der dreimonatigen Vorbereitungszeit auf den Instrumentalunterricht werden die Gebührensätze für den Gruppenunterricht erhoben.

In Ausnahmefällen kann eine völlige oder teilweise Gebührenfreiheit bis zu 10 % der Anzahl der Schüler gewährt werden.

## § 3

**Unterrichtssätze für Volkskunstgruppen**

Für die fachliche Anleitung der Volkskunstgruppen zahlen die verantwortlichen Träger einen monatlichen Pauschalbetrag von 50 DM bis 75 DM je nach Größe der Gruppe für wöchentlich zwei Unterrichtsstunden.

## § 4

**Zahlungstermine**

Die Unterrichtsgebühren sind vierteljährlich jeweils im ersten Monat eines Schuljahrviertels (September, Dezember, März, Juni) im voraus zu entrichten.

## § 5

**Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1955

**Ministerium für Kultur**

Dr. Becher  
Minister

## Verordnung über die Vergütung der Lehrkräfte an Volksmusik- schulen.

**Vom 3. Februar 1955**

Die Volksmusikschulen der Deutschen Demokratischen Republik sind für die kulturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung. Sie sind der Garant für eine systematische Verbesserung des Niveaus der musikalischen Bildung der Werktätigen, insbesondere der Arbeiter und Bauern und deren Kinder.

Im Hinblick auf diese Aufgaben und in Anerkennung der bisherigen Leistungen wird die Vergütung für die Lehrkräfte an Volksmusikschulen neu und einheitlich geregelt. Sie wird bemessen nach der Qualifikation durch Ausbildung und nach der Berufserfahrung. Es wird deshalb folgendes verordnet:

## § 1

**Vergütungsgruppen**

Die Tätigkeit der Lehrer an Volksmusikschulen wird auf Grund nachstehender Gruppen der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der

Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) vergütet:

Gruppe 7: Lehrkräfte mit abgeschlossener Ausbildung der Abteilungen für Volksmusikerzieher der Konservatorien oder mit abgeschlossener Ausbildung der Hochschulen für Musik.

Gruppe 5: Lehrkräfte mit abgeschlossener Fachausbildung.

1. Konservatorien nach dem 8. Mai 1945 (außer den Lehrkräften, die in die Gruppe 7 eingestuft werden),

2. Konservatorien und ihnen gleichgestellte staatlich anerkannte Ausbildungsstätten vor dem 8. Mai 1945 und

3. Schulmusikerzieher mit 2. Lehrprüfung nach dem 8. Mai 1945 (sofern sie in Musiklehre eingesetzt sind).

Gruppe 4: Musiklehrer mit abgeschlossener Berufsausbildung ohne abgeschlossene staatliche pädagogische Ausbildung.

## § 2

**Zulagen**

Bei den folgenden pädagogischen Kräften treten besondere Zulagen zu den in § 1 aufgeführten Vergütungen als Lehrkräfte nach der Gruppe und Stufe, in die der Betreffende nach Ausbildung und Dienstalter gehört: \*

- a) Zulagen für Direktoren,

- b) Zulagen für stellvertretende Direktoren und

- c) Zulagen für Leiter von Außenstellen.

Vergütungsempfänger, die unterhaltsberechtigzte Kinder haben, erhalten für jedes Kind monatliche Beihilfen.

## § 3

**Vergütungssätze**

- (1) Die monatlichen Vergütungssätze der Gruppen 7, 5 und 4 sowie die Sätze für die monatlichen Zulagen regeln sich nach der Tabelle der Anlage.

- (2) Das Aufrücken in die nächstfolgende Vergütungsstufe innerhalb der Gruppen erfolgt alle zwei Jahre.

- (3) Die Einstufungen in die Vergütungsgruppen werden durch Gehaltskommissionen jeder Schule vorgenommen. Diese bestehen aus den Direktoren, einem Vertreter der BGL, den Verwaltungsleitern der Schulen und je einem Vertreter der Abteilung für Kultur und der Abteilung Haushalt der Räte der Kreise. Die Räte der Kreise, Abteilung für Kultur, sind für die richtige Einstufung verantwortlich.

- (4) Grundsätzlich ist für die Festlegung der Dienstaltersstufe die bisherige praktische Lehrtätigkeit an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Institut maßgebend. Sofern auf Grund der Verordnung vom 25. Januar 1951 zur vorläufigen Regelung der Vergütungen für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 49) in Verbindung mit den Richtlinien für die Reorganisation des Netzes der Volksmusikschulen vom 30. Dezem-